

der Frage, über welche jetzt gesprochen wird, um den Satz b: „den Schneidern, Schuhmachern, Weißbäckern, Sattlern, Tischlern, Glasern und Seilern auf dem Lande aber in der Regel nur hinsichtlich eines Gesellen erlaubt.“ Wenn in dem Gesetzentwürfe den Obrigkeiten nachgelassen worden ist, auf Zeit wegen eintretender, aber vorübergehender dringender Ursachen den Dorfhandwerkern die Haltung eines Gesellen zu erlauben, so wird die Sache am Ende praktisch eben darauf hinauskommen, als wie sie sein würde, wenn es nach der vorgeschlagenen Bestimmung sub b. geht. Denn ein Dorfhandwerker wird sich nicht einfallen lassen, einen Gesellen anzunehmen, wenn er keine Arbeit für ihn hat. Hat er aber Arbeit, so wird es gewiß in keinem Falle schwer werden, die Erlaubniß der Ortsobrigkeit ad tempus zu erlangen; er wird einen Gesellen haben, wenn er ihn braucht, ihn wieder verabschieden, wenn er keine Arbeit hat, und nach vielleicht kurzer Zeit wird er wieder um dieselbe Erlaubniß bitten. Das ist in effectu dasselbe, als wenn man sagt, er kann einen Gesellen halten, er hält ihn aber gewiß nicht ohne Noth permanent, sondern nur wenn dringende Ursachen eintreten, d. h. die Nothwendigkeit, eine Arbeit schneller zu liefern, als er es für sich allein könnte. Mithin hat es geschienen, als ob das Princip, an welchem die Regierung allerdings festhält, durch diese Bestimmung nicht dürfte gefährdet sein, und aus dem Grunde glaubte man, daß es wohl dabei bewenden könnte, was die Vereinigungsdeputation zur Vermittelung der dissentirenden Meinungen vorgeschlagen hat.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nun wohl zur Fragstellung übergehen können. Im Bericht ist von der Deputation gesagt, ad b. und c. beizutreten, und zwar zu Vermeidung jeder Ungewißheit unter folgender Fassung: „Das Halten von Gesellen bleibt a) den Maurer- und Zimmermeistern, Feuereffenlehrern, Schmieden, Wagnern, Fleischern, Böttchern und Töpfern, ingleichen den Webern und Strumpfwürkern in dem §. 5 genannten Falle, ohne Beschränkung in Betreff der Zahl der Gesellen, b) den Schneidern, Schuhmachern, Weißbäckern, Sattlern, Tischlern, Glasern und Seilern auf dem Lande aber in der Regel nur hinsichtlich eines Gesellen erlaubt. Ausnahmsweise kann den unter b) erwähnten Handwerkern die Haltung mehrerer Gesellen, so wie in allen übrigen §. 8 nicht genannten concessionirten Handwerkern auf Ansuchen von der Regierungsbehörde auch die Haltung eines oder mehrerer Gesellen gestattet werden.“ Ich frage die Kammer: ob sie dem beizutreten gemeint ist? — Gegen 4 Stimmen Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Und dann würde ich ad e. bei derselben §. zu fragen haben: ob die Kammer nach dem Beirathe ihrer Deputation der zweiten Kammer beitreten wolle? — Der Beitritt erfolgt einstimmig. —

Referent Bürgermeister Starke: §. 19 des Gesetzentwurfs lautet: „Verabschiedeten Soldaten, denen die §§. 94, 95 des Gesetzes vom 26. October 1834 geordneten Befreiungen zustehen, sind durch die wegen der Zahl der Dorfhandwerker in §. 8 fg. enthaltenen Bestimmungen nicht behindert, sich auf

dem Lande niederzulassen, werden auch in jene Zahl nicht mit eingerechnet.

Beschluß der zweiten Kammer zu §. 19:  
Dem Gesetzentwurfe beizutreten.

Beschluß der ersten Kammer zu §. 19:

Beizutreten, jedoch der ständischen Schrift den Antrag einzuverleiben: „die hohe Staatsregierung möge durch Verordnung dahin Vorsehung treffen, daß den aus den Städten ausgewiesenen preßhaften Personen, welche ein Gewerbe erlernt haben, in der Landgemeinde, in welcher sie ihre Heimath haben, nachgelassen werde, das erlernte Metier als Gesellen zu betreiben, und nach Befinden der Umstände mit Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde selbst gestattet werde, einen selbstständigen Gewerbebetrieb ohne Haltung von Gesellen und Lehrlingen zu unternehmen, wenn auch daselbst bereits ein oder mehrere Handwerker der nämlichen Gattung Erlaubniß zur Niederlassung erhalten haben sollten.“

Unerweiterter Beschluß der zweiten Kammer zu §. 19:

Abzulehnen, dagegen der 19. §. folgenden Zusatz beizufügen:

„Nicht weniger bleibt es den aus den Städten ausgewiesenen Personen, welche ein Gewerbe erlernt haben, unbenommen, ihr Gewerbe, und zwar, wenn sie das Meisterrecht erlangt haben, in derjenigen Landgemeinde, in welcher sie ihre Heimath haben, als Meister, Falls sie aber bloß Gesellen sind, als solche, gleich anderen Handwerkern auf dem Lande zu treiben.“

Gutachten der Deputation zu §. 19:

Beizutreten, jedoch

1) nach den Worten: „aus den Städten“ die Worte: „wegen Armuth“ einzuschalten;

2) am Schlusse den Zusatz anzufügen: „das Halten von Gesellen ist dergleichen Meistern in der §. 16 bestimmten Maße nur dann gestattet, wenn sie nach §. 9 und 10 besondere Aufnahme als Dorfhandwerker erlangt haben.“

Noch sagt die Deputation:

Obwohl ferner der

ad §. 19

desiderirte Zusatz eigentlich nicht in das vorliegende Gesetz gehören und durch die Aufnahme desselben in das Gesetz dem Ermessen der Regierung vorgegriffen werden dürfte, welche nach dem Wunsche der ersten Kammer lediglich nach den concreten Verhältnissen eine Ausnahme statuiren soll, so haben dennoch die königlichen Herren Commissarien gegen die Einverleibung des fraglichen Zusatzes in das Gesetz etwas nicht erinnert, und es empfiehlt daher solchen die Deputation der ersten Kammer zur Aufnahme unter der in der Zusammenstellung sub Δ proponirten Modification um so mehr, als die Einschaltung

ad 1

alle diejenigen von der Vergünstigung ausschließt, welche z. B. wegen unsittlichen Lebenswandels oder wegen Vergehungen ausgewiesen worden, und als der fernerweite Zusatz

ad 2

jeder etwanigen ungebührlichen Ausdehnung eines von dergleichen Individuen sich anzumahenden Gewerbebetriebs vorbeugt. —

Präsident v. Gersdorf: Wenn zu §. 19 nichts erwähnt wird, so habe ich zwei Fragen auf das Deputationsgut-